

-**de* PV Art. T5-1 *fr* OPers Art. T5-1 *-

PV Art. T5-1

¹ Die Überführung der bisherigen Gehaltsstufe in die Gehaltsstufe der neuen Gehaltstabelle erfolgt in die im Vergleich zur bisherigen Bruttobesoldung frankenmässig gleiche oder nächsthöhere Gehaltsstufe.

² Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die vor der Überführung in einer der folgenden Gehaltsstufen eingestuft sind, können nach der Überführung zusätzliche Gehaltsstufen nach der neuen Gehaltstabelle wie folgt angerechnet werden:

a 53. bis 57. Gehaltsstufe je eine zusätzliche Gehaltsstufe,

b 58. bis 63. Gehaltsstufe je zwei zusätzliche Gehaltsstufen,

c 64. bis 70. Gehaltsstufe je drei zusätzliche Gehaltsstufen,

d 71. bis 74. Gehaltsstufe je zwei zusätzliche Gehaltsstufen,

e 75. bis 78. Gehaltsstufe je eine zusätzliche Gehaltsstufe.

³ Die Anrechnung dieser Gehaltsstufen erfolgt einmalig im Zeitpunkt der Überführung.

⁴ Das Personalamt regelt die einheitliche administrative Abwicklung mit Weisung.

Kommentare